

## Aktuelles aus der USt 07/2018

---

### Änderungen zum Jahreswechsel

*Zum 1.1.2019 stehen einige wichtige Änderungen im Umsatzsteuerrecht an. So treten die Neuregelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen in Kraft, läuft die Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung bzgl. der umsatzsteuerlichen Organschaft aus und werden auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen neu geregelt. Daneben zeichnen sich bereits weitere Entwicklungen im Laufe des Jahres 2019 ab.*

#### Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Erstmalig werden ab 1.1.2019 Gutscheine und ihre umsatzsteuerliche Beurteilung im Umsatzsteuergesetz insbesondere in § 3 Abs. 13 bis Abs. 15 UStG explizit geregelt. Gutscheine iSd Vorschrift setzen voraus, dass sich ihr Ausgeber dazu verpflichtet, den Gutschein bei Leistungserbringung als Gegenleistung anzunehmen. Auf dem Gutschein bzw. in mit ihm zusammenhängenden Unterlagen müssen der Liefergegenstand, die sonstige Leistung oder der leistende Unternehmer sowie dessen Nutzungsbedingungen angegeben sein. Preisnachlassgutscheine fallen damit ausdrücklich nicht unter die Definition. Die bisherige Unterscheidung zwischen Waren- und Wertgutscheinen wird nunmehr irrelevant. Stattdessen wird ab 1.1.2019 zwischen sog. Einzweck- und Mehrzweckgutscheine unterschieden. Sofern sowohl Umsatzsteuerschuld als auch Leistungsort im Zeitpunkt der Ausgabe feststehen, handelt es sich um Einzweckgutscheine. Alle anderen Gutscheine stellen Mehrzweckgutscheine dar.

Wesentlich ist die Differenzierung für die Frage des Besteuerungszeitpunkts. Während Einzweckgutscheine bereits bei ihrer Ausgabe zu einer fiktiven Lieferung bzw. sonstigen Leistung führen, je nachdem worüber der Gutschein ausgestellt wurde, findet bei Mehrzweckgutscheinen eine Besteuerung erst mit ihrer Einlösung statt. Dies führt dazu, dass auch bei Nichteinlösung von Einzweckgutscheinen eine Besteuerung erfolgt, wohingegen diese bei Mehrzweckgutscheinen final unterbleibt.

Da die Neuregelung im Wesentlichen lediglich die unionsrechtliche Vorgabe umsetzt, bleiben Einzelheiten einem noch ausstehenden Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung überlassen. Ich werde Sie über die weitere Entwicklung selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

#### Umsatzsteuerliche Organschaft

Das BMF hatte sich mit Schreiben vom 26.5.2017 der Rechtsprechung des BFH zur umsatzsteuerlichen Organschaft zwar im Wesentlichen angeschlossen, in einer Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2018 jedoch noch die Anwendung seiner vorherigen Sichtweise zugelassen. Die beiden wesentlichen, nun ab 1.1.2019 an-

## Aktuelles aus der USt 07/2018

---

zuwendenden Änderungen betreffen die Einbeziehung von Personengesellschaften in den Organkreis sowie die Definition der organisatorischen Eingliederung. Sofern alle Gesellschafter einer Personengesellschaft finanziell in das Unternehmen eines potentiellen Organträgers eingegliedert sind, kann auch die Personengesellschaft entgegen dem Wortlaut „juristische Person“ in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG eingegliedert sein. Zur organisatorischen Eingliederung vertritt nun auch die Finanzverwaltung die Auffassung, dass es einer aktiven Willensdurchsetzung bedarf. Das hieraus resultierende Gestaltungspotential habe ich Ihnen bereits im Newsletter 06/2018 ausführlicher dargestellt.

### **Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen**

Neuerungen ergeben sich für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen zur nichtunternehmerischen Verwendung beim Leistungsempfänger mit Ansässigkeit in einem anderen Mitgliedstaat. Waren diese bisher bereits ab der ersten Leistung dort steuerbar, gilt ab 1.1.2019 eine Umsatzschwelle von 10.000 €. Solange die Umsätze damit innerhalb der gesamten EU unterhalb dieses Schwellenwerts bleiben, findet grundsätzlich eine Besteuerung in Deutschland statt. Erst mit Überschreiten der Schwelle ist die ausländische Umsatzsteuer in der Rechnung auszuweisen und entweder über eine Registrierung im jeweiligen Mitgliedstaat oder im Wege des Mini-One-Stop-Shops beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden und abzuführen. Wird dieses sog. MOSS-Verfahren gewählt, entfällt die Verpflichtung, Rechnungen über die erbrachten Leistungen zu erstellen.

### **Ermäßigter Steuersatz für elektronische Veröffentlichungen**

Nachdem der Unionsgesetzgeber im November den Weg für die ermäßigte Besteuerung von elektronischen Veröffentlichungen (insbes. sog. E-Books) frei gemacht hat, ist davon auszugehen, dass der nationale Gesetzgeber bis Mitte des Jahres 2019 von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und dementsprechend die Steuerermäßigung für Printmedien ausweitet. Auch hier halte ich Sie selbstverständlich über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

## Aktuelles aus der USt 07/2018

---



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

**Dr. Stefanie Becker**  
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c  
86199 Augsburg  
www.umsatzsteuer3.de  
+49 163 6341601

[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)